

# **Satzung**

## **der HSG Nordhorn e.V.**

### **(Handball- und Spielgemeinschaft Nordhorn)**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Der im Jahre 1987 in Nordhorn gegründete Sportverein führt den Namen „Handball- und Spielgemeinschaft Nordhorn e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhorn eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein trägt die Farben „rot – weiß“.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebs für Mädchen-, Jungen-, Frauen- und Männermannschaften.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung mit gleichzeitiger Einzugsermächtigung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Mit der Aufnahme wird die Vereinssatzung anerkannt.
- 2.4 Der Verein hat die Mitgliedschaft im Fachverband erworben. Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes werden anerkannt.

### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 3.2 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Versstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
- 3.3 Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 3.4 Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen, die durch die Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere werden gezahlte Beiträge und geleistete Sacheinlagen nicht erstattet. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben haften jedoch weiterhin für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus der Zeit vor dem Ende der Mitgliedschaft.

### **§ 4 Beiträge**

- 4.1 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand beschlossen. Der von zuständigen Behörden oder Verbänden gegebenenfalls verlangte oder empfohlene Beitragssatz soll im Interesse der Vereinsförderung nicht unterschritten werden. Der Beitrag wird vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.
- 4.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 5.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 5.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5.4 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- 5.5 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport erworben haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- 6.1 Organe des Vereines sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Jugendversammlung
  - d) der Jugendausschuss
  - e) die Ausschüsse.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 7.3 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Verschiedenes
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 7.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form eines Briefes oder per Anzeige in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.8 Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen
- 7.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann behandelt werden, wenn er bei der Einladung Bestandteil der Tagesordnung war.
- 7.10 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss geheim angestimmt werden.

## **§ 8 Vorstand**

### 8.1 Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden  
dem stellvertr. Vorsitzenden Verwaltung  
dem stellvertr. Vorsitzenden Finanzen  
dem stellvertr. Vorsitzenden Spielbetrieb  
dem stellvertr. Vorsitzenden Jugend  
dem stellvertr. Vorsitzenden Organisation  
dem stellvertr. Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit  
dem Abteilungsleiter Männer  
dem Abteilungsleiter Frauen  
dem Abteilungsleiter männliche Jugend  
dem Abteilungsleiter weibliche Jugend  
dem Abteilungsleiter Schiedsrichterwesen  
dem Lehrwart  
den Vorsitzenden der Ausschüsse

- 8.2 Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden Verwaltung und dem stellvertr. Vorsitzenden Finanzen.
- 8.3 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden Verwaltung, einmal im Monat einberufen werden.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Ein vakanter Vorstandsposten kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand durch ein Vereinsmitglied besetzt werden.
- 8.6 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Erstellen von Richtlinien und Ordnungen

## **§ 12 Wahlen**

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes, die Vertreter des Jugendausschusses im geschäftsführenden Vorstand sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- 13.1 Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

## **§ 14 Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf

nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- 14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand beschlossen hat, oder
  - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert haben.
- 14.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 14.4 Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Nordhorn mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 15 Gerichtsstand**

- 15.1 Gerichtsstand für alle Teile ist das Amtsgericht Nordhorn.

Nordhorn, 26.06.2005